

Mietvertrag Standrohr Kurzzeitanschluss Wasser

Vertrag über die Vermietung von Standrohren

zwischen der Energie Calw GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, nachfolgend ENCW genannt und,

_____ nachfolgend Kunde genannt.

Standrohr Nr. _____,

Zählernummer _____,

Ausgabe am _____ Rückgabe am _____

Zählerstand: _____ m³ / _____ m³

Verbrauch: _____ m³,

Standrohrschlüssel / Schachtschlüssel _____ / _____

Standort: _____

Voraussichtliche Nutzungsdauer: _____

Calw, den _____

Bestätigt: _____ / _____
Unterschrift ENCW / Kunde/Bevollmächtigter

Verbrauch Bestätigt: _____ / _____
Unterschrift ENCW / Kunde/Bevollmächtigter

Bemerkungen/Mängel bei Rücknahme:

Bankverbindung Kautionsleistung

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE16 6665 0085 0000 0979 77
BIC: PZHSDE66XXX
Verwendungszeck: „Standrohrkautionsleistung“

Herausgabe / Rückgabe Standrohr

Die Herausgabe / Rückgabe des Standrohres erfolgt erst nach vorheriger Terminabsprache sowie nach Eingang der Kautionsleistung

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die ENCW vermietet an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz ein Standrohr mit Wasserzähler sowie Schieberschlüssel / Schachtschlüssel für Unterflurhydranten.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der ENCW Am Standort _____ zu beziehen. Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrinrichtung am Unterflurhydranten.
- (3) Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Ort ist nur mit Zustimmung der ENCW gestattet. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist die ENCW berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
- (4) Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr sowie den Schieber- Schachtschlüssel für den Unterflurhydranten in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.
- (5) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die abholende Person ist verpflichtet, sich gegenüber dem Personal der ENCW auszuweisen.

§ 2 Einschlägige rechtliche Bestimmungen

- (1) Der Kunde ist zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, die u.a. für die Entnahme und die Verwendung von Trinkwasser und die Benutzung des Trinkwasserverteilungsnetzes der ENCW gelten. Insbesondere wird an dieser Stelle verwiesen auf:
 - die Trinkwasserverordnung
 - die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter und DIN-Normen
 - die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften

§ 3 Umgang mit Standrohren

- (1) Die Standrohre sind von Hand ohne Gewaltanwendung anzukuppeln. Falls dadurch keine Abdichtung zu erzielen ist, muss die Dichtung am Standrohrfuß gewechselt werden. Die Hydranten müssen bei jeder Entnahme voll geöffnet werden, auch wenn das Standrohr mit einem Auslaufventil versehen ist. Wasserverluste, z.B. durch schlechte Dichtungen im Standrohrfuß bzw. an den Schlauchkupplungen müssen vermieden werden. Nach jeder Wasserentnahme ist der Hydrant bis zum Anschlag wieder so zu schließen, so dass die selbständige Entleerung geöffnet wird und das im Hydrant verbleibende Wasser versickern kann.
- (2) Über Störungen an den Hydrantenschächten, den Hydranten selbst und den dortigen Leitungsteilen ist die ENCW unverzüglich zu verständigen.

§ 4 Kaution

- (1) Der Kunde hinterlegt mit Abschluss des Vertrages über die Anmietung eines Standrohres eine Kaution (Überweisung, kein Ausdruck vom Online-Banking, keine Schecks) in der im jeweils gültigen Preisblatt – Entgelte für die Nutzung von Standrohren incl. Zähler der ENCW - angegebenen Höhe.
- (2) Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung der Ansprüche der ENCW gegenüber dem Kunden aufgrund von Beschädigungen oder Verlust des Standrohres, Zahlungsrückständen und Schadensersatzansprüchen der ENCW, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Kunden entstehen.

(3) Die ENCW zahlt die Sicherheitsleistung nach Rückgabe des Standrohres nicht in voller Höhe zurück, sondern verrechnet die Verbrauchs- und Standrohrgebühren in der Schlussrechnung unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher Instandsetzungsarbeiten oder des Verlusts des Standrohres.

(4) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 5 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung

(1) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere diejenige des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Verwendung des Standrohres nebst Schieber-Schachtschlüssel für den Unterflurhydranten nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt die ENCW von allen eventuell in diesem Zusammenhang gegen die ENCW geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die ENCW haftet nicht für Schäden die im Zusammenhang mit der Vermietung von Standrohren entstehen.

(3) Der Kunde hat Standrohr und Schlüssel in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Schlüssel werden auf Kosten des Kunden gereinigt.

(4) Den Verlust des Standrohres hat der Kunde unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen sowie der ENCW zu melden und die Bescheinigung der Polizei vorzulegen.

(5) Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Unterflurhydranten sind der ENCW unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzt die ENCW den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch.

(6) Bei einem durch Diebstahl oder sonst in Verlust geratenen Standrohr berechnet die ENCW den Preis für die Anmietung eines Standrohres, einen Pauschalbetrag für die Wasserentnahme auf Grundlage des Arbeitspreises welcher sich nach der Dauer der Anmietung bemisst sowie eine Entschädigung in Höhe des errechneten Zeitwerts.

(7) Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Unterflurhydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht.

(8) Die ENCW behält sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Behandlung des Standrohres und der Hydrantenanlagen das Standrohr einzuziehen.

(9) Der Kunde ist verpflichtet bei Aufstellung eines ENCW-Standrohres im Verkehrsbereich eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen und diese auf Verlangen der ENCW vorzulegen. Dadurch erhält der Kunde eine Genehmigung zum Gebrauch des Standrohres im Straßen- und Gehwegbereich. Er hat geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 6 Beendigung des Vertrages

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage des Empfangs der angemieteten Gegenstände und endet mit dem Tag ihrer Rückgabe sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Die Vertragslaufzeit beträgt maximal ein Jahr.

(2) Die ENCW kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Bei Verstößen des Kunden gegen die Regelungen dieses Vertrags ist die ENCW zur fristlosen Kündigung berechtigt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Kündigung ist das Standrohr vom Kunden innerhalb von einer Woche in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, ist die ENCW

berechtigt, auf Kosten des Kunden ein neues Standrohr zu beschaffen und einen geschätzten Trinkwasserverbrauch in Rechnung zu stellen

(5) Der Kunde ist berechtigt, das Standrohr nebst Schieber und/oder Schachtschlüssel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Servicepauschale, Grund- und Mengenpreis

(1) Die Servicepauschale sowie der Jahresgrund- und Mengenpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt – Entgelte für die Nutzung von Standrohren incl. Zähler der ENCW.

§ 8 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Servicepauschale erfolgt nach Rückgabe der Mietgegenstände.

(2) Die Abrechnung des Grundpreises und der Trinkwasserlieferung erfolgt einmal jährlich (zum Jahresende), nach Ablesung des Zählers durch den Kunden (Telefonische Mitteilung od. per E-Mail) gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt „Entgelte für die Nutzung von Standrohren inkl. Zähler“.

(3) Die Endabrechnung des Jahresgrundpreises und der Trinkwasserlieferung erfolgt nach Rückgabe der Mietgegenstände.

(4) Kann der Zähler nicht abgelesen werden (z.B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler, ist die ENCW berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen und gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt „Entgelte für die Nutzung von Standrohren inkl. Zähler“ abzurechnen.

§ 9 Weitere Vertragsbestimmungen

(1) Bei einer Mietzeit über einen Jahreswechsel hinweg ist der aktuelle Zählerstand bis zum 5. Januar des Folgejahres der ENCW zu melden.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ („AVBWasserV“) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, 750ff.).

Mietvertrag Standrohr

Zählermeldung

Vertrag über die Vermietung von Standrohren

zwischen der Energie Calw GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, nachfolgend ENCW genannt und, nachfolgend Kunde genannt.

Anschrift:

Standrohr Nr. _____,

Zählernummer _____,

Ausgabe am _____ Rückgabe am _____

Zählerstand: _____ m³ / _____ m³

Verbrauch: _____ m³,

Standrohrschlüssel / Schachtschlüssel _____ / _____

Standort: _____

Voraussichtliche Nutzungsdauer: _____

Calw den, _____

Verbrauch bestätigt: _____ / _____
Unterschrift ENCW / Kunde/Bevollmächtigter

Bemerkungen/Mängel bei Rücknahme:

Kunde hat die Vertragsvereinbarungen erhalten!

Bankverbindung Kautionsleistung

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE16 6665 0085 0000 0979 77
BIC: PZHSDE66XXX
Verwendungszeck: „Standrohrkautionsleistung“

Herausgabe / Rückgabe Standrohr

Die Herausgabe / Rückgabe des Standrohres erfolgt erst nach vorheriger Terminabsprache unter sowie nach Eingang der Kautionsleistung

Verbleibt bei der ENCW !